



Antrag

der Abgeordneten **Angelika Weikert, Doris Rauscher, Ruth Waldmann, Hans-Ulrich Pfaffmann, Arif Taşdelen SPD**

Bundesintegrationsgesetz in Bayern umsetzen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die im Bundesintegrationsgesetz verankerten Maßnahmen zur Verbesserung der Integration von Migrantinnen und Migranten, die im Verantwortungsbereich des Freistaates liegen, im Sinne des Bundesgesetzgebers umzusetzen.

Die Staatsregierung legt den Fokus insbesondere auf folgende Punkte:

1. Die Staatsregierung stellt sowohl in eigener Trägerschaft als auch durch werben bei kommunalen und gemeinnützigen Trägern sicher, dass in und um Aufnahmeeinrichtungen des Freistaats Arbeitsgelegenheiten im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5a Asylbewerberleistungsgesetz zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Staatsregierung weist die zuständigen Behörden an, die aufenthaltsrechtlichen Neuerungen, wie die Gewährung eines sicheren Aufenthaltsstatus während und nach der Absolvierung einer Ausbildung oder die frühere Gewährung einer Niederlassungserlaubnis bei nachweislich erbrachten guten Integrationsleistungen, vollumfänglich und ohne Verzug anzuwenden.
3. Migrantinnen und Migranten, die durch das Gesetz einen sicheren Aufenthaltsstatus während und nach der Absolvierung einer Ausbildung erhalten, sowie ausbildende und ausbildungsinteressierte Betriebe, werden dahingehend informiert.
4. Die Staatsregierung bezieht die jeweiligen Kommunen bei Entscheidungen über Wohnsitzzuweisungen mit ein. Bereits getane, erfolgsversprechende Integrationsschritte werden dabei, wie im Integrationsgesetz vorgesehen, im Einzelfall berücksichtigt.

Begründung:

Durch den erhöhten Zugang an Geflüchteten wurde eine Nachbesserung der integrationspolitischen Rahmenbedingungen notwendig. Bundestag und Bundesrat haben daher ein Integrationsgesetz verabschiedet, das realistische Ziele für die Integration von Migrantinnen und Migranten setzt und die Rechte und Pflichten sowohl für die neu Zugezogenen als auch für die Aufnahmegesellschaft in nachvollziehbarer Weise klar stellt.

Mit dem Integrationsgesetz benennt der Bundesgesetzgeber das Erlernen der deutschen Sprache und die Integration in den Arbeitsmarkt als die Schlüssel für eine gelungene Integration und einen dauerhaften Aufenthalt. Das Gesetz bietet einen Rahmen für die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, gibt Rechtssicherheit in Aufenthaltsfragen und regelt klar die Mitwirkungspflichten und Unterstützungsangebote im Integrationsprozess. Der Anspruch auf Unterstützung ist verbunden mit der Pflicht zur Inanspruchnahme der Integrationsmaßnahmen. Fördern und Fordern stehen dabei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander.

Sowohl für die neu Zugezogenen als auch für die Aufnahmegesellschaft werden klare Perspektiven für ein Gelingen der Integration aufgezeigt. Die Staatsregierung ist aufgefordert, die Umsetzung des Integrationsgesetzes engagiert zu unterstützen.

Im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ werden 100.000 Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gefördert. Hierfür sollen sinnvolle und gemeinnützige Beschäftigungen in und im Umfeld von Aufnahmeeinrichtungen angeboten werden. Bereits vor Abschluss des Asylverfahrens können Geflüchtete so niedrigschwellig an den Arbeitsmarkt herangeführt werden. Zudem wird die Akzeptanz von Schutzsuchenden vor Ort positiv beeinflusst. Die Staatsregierung ist aufgefordert, selbst entsprechende Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung zu stellen und Kommunen und freie Träger zu motivieren, ebenfalls Arbeitsgelegenheiten zu schaffen.

Geduldete Ausländer in schulischer und betrieblicher Ausbildung erhalten für die Dauer ihrer Ausbildung sowie nach deren erfolgreichem Abschluss für zwei weitere Jahre ein gesichertes Aufenthaltsrecht. Zudem wird der Zugang zu Fördermaßnahmen zur Unterstützung und Begleitung während der Ausbildung

sowie zur Arbeitsförderung nach SGB III und zur Eingliederung nach SGB II erleichtert. Es ist notwendig, die dafür berechtigten Migrantinnen und Migranten, aber auch die Betriebe, die an deren Ausbildung und Beschäftigung Interesse haben, über die aufenthaltsrechtlichen Neuerungen und die erweiterten Fördermöglichkeiten zu informieren. Derzeit stellen fehlende Rechtssicherheit und mangelnde Unterstützung für viele ausbildungsinteressierte Betriebe ein Hemmnis dar. Auszubildende mit unsicherem Aufenthaltsstatus können sich oft nicht im erforderlichen Ausmaß auf Lernen und Arbeiten konzentrieren. Im Sinne einer raschen Aufnahme bereits anberaumter Ausbildungsverhältnisse duldet die Anwendung dieser Neuregelung keinen Aufschub. Die Staatsregierung hat darauf hinzuwirken, dass die nachgeordneten Behörden dementsprechend handeln.

Das Integrationsgesetz eröffnet den Bundesländern die Möglichkeit, eine befristete Wohnsitzzuweisung vorzunehmen, um Segregation zu vermeiden und Integration zu fördern. Die Kommunen als Hauptorte der Integration sind in die Entscheidungsfindung unbedingt mit einzubeziehen. Bereits geleistete Integrations Schritte beziehungsweise erfolgsversprechende Ansätze dürfen durch die Zuweisungen nicht zunichte gemacht werden. Hierfür hat die Staatsregierung Sorge zu tragen.